

Satzung

der

Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Waldkirch e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Waldkirch e.V.“.
2. Es wird Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister gestellt.
3. Er hat seinen Sitz in Waldkirch.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinen Bereichen, insbesondere
 - Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
 - Werbung und Schulung der Mitglieder und Mitarbeiter,
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe.
 - Der Verein führt durch fachlich und persönlich geeignete Betreuer/innen Betreuungen i.S.d. §§ 1896 ff. BGB durch. Die Anerkennung als Betreuungsverein nach § 1908 f. BGB wird beantragt.
 - Die Leitung und Beaufsichtigung der Betreuer/innen erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes fachlich und persönlich geeignetes Vorstandsmitglied, welches insbesondere die Einführung, Fortbildung und Beratung der ehrenamtlichen Betreue/rinnen zu gewährleisten hat.
 - Die Arbeit des Vereins als Betreuungsverein erfolgt in Abstimmung mit der örtlichen Betreuungsbehörde.
 - Die Mitwirkung in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine ist vorgesehen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregungen von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heimen, Maßnahmen und Aktionen.
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung.
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand.
- Jugend-, Familien- und Seniorenbetreuung.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten, abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmte Zuschüsse in Ihrer Eigenschaft als Mitglied, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Ortsverein kann aktiven Mitgliedern, die in besonderer Weise bei den satzungsmäßigen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben des Vereins mitarbeiten, eine Ehrenamtpauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG bis zur Höhe des gesetzlichen Satzes vergüten. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt Waldkirch e.V. ist Mitglied des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen e.V. mit Sitz in Emmendingen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zu den in den „Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt“ niedergelegten Grundsätzen bekennt.
2. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Kreisvorstand der Arbeiterwohlfahrt Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen e.V. zulässig. Vor seiner Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung des Aufnahme beschlossen hat.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Es kann ausgeschlossen werden, wenn es sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat, einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschluss ist nach dem „Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt“ durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Mindestbetrag wird von der Bundeskonferenz festgesetzt.

§ 7 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Ortsbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die schriftliche Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird besonders vereinbart.
6. Die Mitgliedschaft in einem anderen Verein bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes.

§ 8 Jugendwerk

1. Für das im Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt bestehende Jugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Ortsvereines ist zur Förderung, Unterstützung, Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Ortsjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisoren des Ortsvereines sind verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliedschaft nimmt den Jahresbericht und den Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung.

Im Abstand von drei Jahren wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, zwei Revisoren und die Delegierten der Kreiskonferenz. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mandatsträger der Arbeiterwohlfahrt müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf Grundlage dieser Wahlordnung statt.

Hauptamtliche Mitglieder des Ortsvereins sind für Vorstandsfunktionen nicht wählbar.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sich auf Verlangen von mindestens 10 v.H. der Mitglieder oder des Vorstandes der übergeordneten Verbandsgliederungen einzuberufen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit des Anwesenden gefasst.
6. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Arbeiterwohlfahrt Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen e.V. ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Kreisverbandes Arbeiterwohlfahrt Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen e.V.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und durch Vorsitzende/n und Schriftführer/in zu zeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, mindestens einem/r Stellvertreter/in, dem/r Schriftführer/in, dem/r Kassierer/in und mindestens vier Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzenden; jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen.
4. Der Vorstand des Ortsvereins hat dem Vorstand des Kreisverbandes Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen e.V. mindestens einmal im Jahr zu berichten.
5. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand des Ortsvereins die Zustimmung des Kreisverbandes einzuholen.
6. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
7. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand benennt einen Vertreter zur Unterstützung des Ortsjugendwerkes, der an den Sitzungen des Vorstands des Ortsjugendwerkes stimmberechtigt teilnimmt.
9. Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Vorstands des Ortsjugendwerkes entgegen.

10. An den Vorstandssitzungen des Ortsvereins nimmt ein vom Vorstands des Ortsjugendwerkes benanntes, volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.

§ 12 Richtlinien

Die auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt werden anerkannt.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Der Ortsverein unterwirft sich der Aufsicht und Prüfung, insbesondere den Einwirkungsmöglichkeiten des Kreisverbandes gemäß dessen Satzung:

Er verpflichtet sich:

- a) seinen Haushalts- und Stellenplan bis spätestens 15.02. eines jeden Jahres,
- b) die durch die Revision geprüfte Jahresabrechnung und die geprüfte Bilanz bis zum 30.06. eines jeden Jahres,
- c) den Prüfungsbericht der Revisoren des Ortsverbandes dem Kreisverband vorzulegen und
- d) bei Verträgen über den Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden die Zustimmung des Kreisverbandes einzuholen.

Er unterwirft sich bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung:

- dem Recht des Kreisverbandes zur sachgemäßen Wahrnehmung dessen Aufsichts- und Prüfungsfunktionen, die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zu treffen und insbesondere einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens zu Einzelvorgängen oder mit der Prüfung der gesamten Jahresabrechnung nebst der Bilanz des Verbandes auf eigene Kosten des Ortsverbandes zu beauftragen;
 - dem Recht des Kreisverbandes zu einer gemeinsamen Sitzung des gesamten Ortsvorstandes und des Kreisvorstandes oder dessen namentlich benannter Vertreter, sowie der Kreis- und Ortsvereinsrevisoren einzuladen, wenn der Ortsverband nicht binnen zwei Wochen nach der Aufforderung durch den Kreisvorstand zu einer Sitzung eingeladen hat;
 - der Bestimmung, dass auf dieser Sitzung jedes anwesende Kreisvorstandsmitglied in gleicher Weise stimmberechtigt ist, wie die anwesenden Ortsvereinsmitglieder.
2. Der Ortsverband ist gegenüber seinen Gliederungen (Clubs usw.), sowie dem Jugendwerk und dessen Gliederungen im Rahmen der Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt, der Satzung und der Organisationsordnung zu Aufsicht und Prüfung verpflichtet und berechtigt.
 3. Die Wahrung der Aufsichts- und Prüfungsfunktion wird insbesondere gewährleistet durch die Vorlage der Haushalts- und Stellenpläne der Ortsvereine bis spätestens 15.03. eines jeden Jahres.
 4. Der Ortsverein ist gegenüber dem Ortsjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

§ 14 Auflösung

Bei Ausschluss und Austritt aus dem Kreisverband, ist der Ortsverein aufgelöst. Er verliert sein Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neugewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu den bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen e.V. in Emmendingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.05.1998.

Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28.04.2007.

Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.04.2009.

Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.04.2010.

Eingetragen in das Vereinsregister Waldkirch.

Unterschriften:

Vorsitzende	Ursula Querfurth
stellvertr. Vorsitzende	Waltraud Zähringer
Kassierer	Detlef Koss
Schriftführerin	Ingeborg Behr
Beisitzer	Peter Fleiner
	Werner Gehrke
	Klaus Laxander
	Karin Stölzer
	Heiner Schroth
	Sabine Wölfle